



Tagesordnungspunkt:

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen;
hier: Gebührenkalkulation u. redaktionelle Überarbeitung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen wird beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen im Bereich Hausverwaltung/Betreuung einerseits; Mehrausgaben im Bereich der Sozialen Hilfen (Kosten der Unterkunft SGB II/XII und AsylbLG) andererseits, insgesamt im Produktbereich 05 Soziale Leistungen weitgehend kostenneutral.

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Bildung und Soziales	24.11.2021	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
	✓				
Rat	14.12.2021	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
	✓				

gez. Block

Sachverhalt:

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 08.11.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017, werden obdachlose Personen (auch Flüchtlinge) mit gemeindlichem Wohnraum versorgt und entsprechende Gebühren erhoben, die auf Basis der Vorjahreswerte nunmehr neu kalkuliert wurden.

Die Gebührenkalkulation ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

In diesem Zusammenhang wurde die Satzung auch redaktionell überarbeitet und die Änderungen farblich hervorgehoben. Der Text der neuen Satzung wird der Vorlage als Anlage Nr. 1 beigelegt.

Etwaige finanzielle Auswirkungen sind im Haushaltsplanentwurf noch nicht berücksichtigt, stellen sich allerdings auch weitgehend kostenneutral dar. So lösen z.B. erhöhte Benutzungsgebühren Mehreinnahmen im Bereich der Hausverwaltung und gleichzeitig Mehrausgaben im Bereich der Sozialen Hilfen (AsylbLG, SGB II/XII) bei den Kosten der Unterkunft aus.

Der Beschluss ergeht als Empfehlung an den Gemeinderat.

Anlagen:

1. Satzung
2. Kostenkalkulation

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleiter

Satzung der Gemeinde Nottuln

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der

Rat der Gemeinde Nottuln am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen

Soweit in dieser Satzung Personen oder Personenkreise angesprochen werden, gelten diese Anreden **für alle Geschlechter** gleichermaßen.

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen. **Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte: Weseler Str. 21, Daruper Str. 42 - 46, Eckenhovener Weg 31 und 33, Stiftsstr. 14 (Alte Vikarie), Roxeler Str. 20 (ehemalige Grundschule) und Westerhiese 15 a - n.** Sollte die Gemeinde Nottuln weitere Übergangwohnheime einrichten, gilt diese Satzung entsprechend.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung **des:r Bürgermeisters:in**.
- (2) Für jedes Übergangwohnheim ist das Zusammenleben der **Benutzer:innen**, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung **des:r Bürgermeisters:in** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. **Die Benutzer:innen** erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und das Übergangwohnheim bezeichnet sind.

2. einen Kostenbescheid, in dem die Höhe der Benutzungsgebühren beziffert sind,
 3. einen Abdruck der für die Übergangswohnheime gültigen Hausordnung
 4. die Schlüssel der Unterkunft.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Jedoch sollen nach Möglichkeit z.B. ethnische Herkunft, weltanschauliche, volkstümliche sowie religiöse Interessen berücksichtigt werden. **Die Benutzer:innen** können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangswohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangswohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangswohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangswohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des Übergangswohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde, Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn **der:die Benutzer:in**
1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des Übergangswohnheimes und/oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) **Der:die Benutzer:in** hat das Übergangswohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. **der:die Benutzer:in den** Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. **Die betroffenen Benutzer:innen** sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung und die Schadensbeseitigung nach § 3 Abs. 4 Ziffer 3 zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an die mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangswohnheime Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind **die Benutzer:innen** der Übergangswohnheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangswohnheim eingewiesen werden, haften als **Gesamtschuldner:innen** für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem **der:die** Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an **die** mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme im Übergangswohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag zu 1/30 berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat: **11,45 €** (bisher 8,79 €)
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für die Übergangswohnheime der Gemeinde Nottuln die Verbrauchskosten aufgrund einer Kalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:
 1. **Strom 31,29 €** (bisher: 27,65 €/Person)
(Pauschale für Einzelpersonen in Wohngemeinschaften und für Wohneinheiten bei denen ein Direktbezug vom Stromversorger nicht möglich ist, ansonsten Direktbezug vom Stromversorger s.u.)
 2. **Heizung: 1,54 €** (bisher: 1,89 €/m²)
 3. **Nebenkosten: 29,40 €** (bisher: 17,73 €/Person)
(Allgemeinstrom, z.B. Licht im Hausflur und Abfallbeseitigung)

Sollte aufgrund der technischen Voraussetzungen eine Abrechnung direkt mit dem Stromversorger möglich sein, wird **der:die Nutzer:in** beim Stromversorger als **Kunde:in** angemeldet. Bei Wohngemeinschaften und bei den Unterkünften, für die aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht direkt mit dem Stromversorger abgerechnet werden können, tritt die Gemeinde Nottuln **als Kundin** auf.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten (Kostenbeiträge) gilt § 4 Abs. 2 - 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017, außer Kraft.

Kostenermittlung Unterkünfte 2020

Kontonummer			Kostenstellen										
			Kontoname	Kostenstelle	Unterkünfte allgemein 3.693 m²	Weseler Str. 624 m²	Daruper Str 549 m²	Eckenh. W.31 12 Whg.		Eckenh. W.33 14 Whg.	Alte Vikarie 189 m²	Roxeler Str. Schapdetten 445 m²	Wester- hiege 482 m²
								657 m²	747 m²	747 m²			
Kosten der Unterkunft (Aufteilung nach m²)													
542101	Miete/Pacht												
523403	Miete/Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen												
542102	Mietnebenkosten Steuern, etc aus Nebenkostenabr.												
458301	Erträge a. d. Auflösung v. Rückstellungen (NK)												
542102	Mietnebenkosten Heizung,Wasser,etc. aus Nebenkostenabr.												
522201	Gas												
522401	Heizöl												
462001	Bestandsveränd. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe												
523202	Unterhaltung Außenanlagen												
523220	Sonstige Gebäudeunterhaltungen												
523500	Aufw.f.Einrichtungsgegenstände (BGA) < 150 Euro												
523501	Unterhaltung sonstige Anlagegüter (z.B. BGA)												
529101	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen												
529103	Sonstige Dienstleistungen Baubetriebshof												
542931	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts- u. Beratg.												
544101	Versicherungsbeiträge												
544513	Aufwand aus Abgang von Grundstücken/Gebäuden/Aufb.												
573011	Afa Gebäude (evtl. kalkulatorisch)												
573021	Afa Aufbauten und Betriebsvorrichtungen												
576301	Afa BGA												
576401	Afa GWG												
547101	Grundsteuer												
581211	Aufw. aus ILV - Steuern												
501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte												
501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte												
502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte												
503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte												
507101	Veränderung Urlaubsrückstellung												
507102	Veränderung Mehrarbeitsrückstellung												
541212	Dienstreisekosten (ab 2013 nur SAP)												
541601	Dienst- u. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstung												
Zwischensumme													
Verteilung auf einzelne Kostenstellen nach m²													
Kosten der Unterkunft													
Kosten der Heizung													
Monatliche Kosten der Unterkunft pro m²													
Nebenkosten ohne Strom (Aufteilung nach Personen)													

	Mietnebenkosten (verbrauchsabhängig) aus Nebenkostenabnr.								0,00
542102	Strom allgemein	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
522501	Wasser (Wasserverk)	1.405,67	4.700,78			825,35	810,17	1.988,23	9.730,20
522502	Schmutz- u. Niederschlagswasser (Abwasserwerk)	1.804,13	5.801,00			887,00	2.495,00	2.772,00	13.759,13
523601	Unterhaltsreinigung	528,22		226,28	226,28		12.172,97	7.139,58	20.293,33
523606	Sonst. Bewirtschaftung	3.645,68	7.525,14	146,30	187,26	1.244,22	5.905,24	2.850,19	21.504,03
542102	Mietnebenkosten Müllabfuhr								0,00
543501	Telefon/Internet	68,42	84,09	88,82			650,84	645,01	1.537,18
543991	Sonst. Geschäftsaufwendungen	255,27	138,32	52,47	52,47		52,47	52,47	603,47
	Nebenkosten								
	Ist-Belegung	15	49	33	44	12	11	30	194
	Monatliche Nebenkosten pro Person	42,82	32,74	1,30	0,88	20,53	167,32	42,91	29,39
522101	Strom für Wohnungen (zur Verrechnung als Pauschale)	5.123,46	12.637,29	1.009,90	1.166,42	3.384,59	5.317,03	7.025,68	35.664,37
	Istbelegung Einzelpersonen in Wohnungen	15	20	1	1	12	12	34	95
	Monatliche Kosten der Unterkunft pro m²								679.253,08
	Monatliche Kosten der Heizung pro m²								
	Monatliche Nebenkosten pro Person								
	Monatliche Stromkostenpauschale pro Person								